

**Vortrag an den Ministerrat**

**Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 13. Oktober 2020  
betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Steiermärkische Stiftungs- und  
Fondsgesetz geändert wird (3. Stiftungs- und Fondsgesetznovelle)**

Der Landeshauptmann der Steiermark hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und um vorzeitige Erteilung der gemäß Art. 97 iVm 98 B-VG erforderlichen Zustimmung, um wegen eines Vertragsverletzungsverfahrens eine rasche Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses zu gewährleisten, ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 14. Dezember 2020.

In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 („5. Geldwäsche-Richtlinie“) sind auf Bundesebene Änderungen des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (WiEReG), BGBl. I Nr. 136/2017, zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020 erfolgt. Für Stiftungen, Stiftungsfonds und Fonds, die durch Landesgesetz eingerichtet sind, werden mit dem gegenständlichen Gesetzesbeschluss Vorgaben des Unionsrechts in das Landesrecht umgesetzt, indem auf die Vorschriften des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes verwiesen wird.

Der Gesetzesbeschluss aktualisiert in Z 2 (§ 39a) Verweise auf das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz und sieht eine Mitwirkung von Bundesorganen vor, nämlich

- in 39a Abs. 2 nach Maßgabe der §§ 5 und 5a WiEReG bezüglich der Bundesanstalt „Statistik Österreich“;
- in § 39a Abs. 3 durch Verweise auf
  - § 7 WiEReG (Führung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer) bezüglich der Bundesanstalt „Statistik Österreich“, die für die Registerbehörde – das ist gemäß § 14 Abs. 1 WiEReG der Bundesminister für Finanzen – Auftragsverarbeiterin ist,
  - §§ 10 f WiEReG (über öffentliche Einsicht und deren Einschränkung) bezüglich der Registerbehörde sowie

- § 12 WiEReG (Behördliche Einsicht in das Register) bezüglich Registerbehörde, Geldwäschemeldestelle, FMA, mehrerer Kammern, Strafverfolgungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte für strafrechtliche Zwecke, Finanzstrafbehörden und Abgabenbehörden des Bundes (auch iZm §§ 15 in der Vollziehung von Verwaltungsstrafbestimmungen und Zwangsstrafen) sowie, für Zwecke der Sicherheitspolizei, der Sicherheitsbehörden.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Finanzen, für Inneres sowie für Justiz befasst, welche keine Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung geltend gemacht haben.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann der Steiermark folgendes Schreiben zu richten:

"An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Steiermark  
Hofgasse 15  
8010 Graz-Burg

**Mag. Dr. Brigitte WINDISCH**  
Sachbearbeiterin  
[brigitte.windisch@bka.gv.at](mailto:brigitte.windisch@bka.gv.at)  
+43 1 531 15-643936

Ihr Zeichen:  
ABT03VD-130133/2017-33  
vom 19. Oktober 2020

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. XXXX 2020 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen und gemäß Art. 131 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes zu erteilen. "

29. Oktober 2020

Mag.<sup>a</sup> Karoline Edtstadler  
Bundesministerin für EU und Verfassung